## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden als Infektionsschutzbehörden Name Dr. Martina Enke Telefon +49 (89) 540233-521 Telefax

**E-Mail** Infektionsschutz-Corona@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen G54j-G8390-2020/3686-1 München, 18 10 2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Anstieg des Infektionsgeschehens – Änderungen der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesweit deutlich steigenden Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens in immer mehr bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten erfordern rasche, präzise gesteuerte Maßnahmen des Infektionsschutzes und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft aller Bürgerinnen und Bürger, wenn es gelingen soll, den seit Ende August erkennbaren Trend schnellstmöglich wieder zu stoppen.

Die Staatsregierung hat am 15.10.2020 entsprechende Beschlüsse gefasst, die durch eine Änderung der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) mit Wirkung ab Samstag, 17.10.2020, umgesetzt wurden, wodurch nun **automatische Beschränkungen** für Hotspotregionen in Bayern vorgesehen sind. Dabei werden vor allem die Vorgaben

bei Erreichen des Signalwertes der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner verschärft, indem Maßnahmen vorgezogen werden, die bislang erst bei Überschreitung des Schwellenwertes wirksam wurden. Bei Erreichen des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen Tagen ist insbesondere eine weitere Verringerung persönlicher Kontakte vorgegeben. Eine weitere Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist am Sonntag, den 18.10.2020 veröffentlich worden, und wird am Montag, den 19.10.2020, in Kraft treten. Sie enthält Konkretisierungen zur "Sperrstunde" in gastronomischen Betrieben und bei der entsprechenden Bußgeldvorschrift. Darüber hinaus wird die Maskenpflicht auch auf Arbeitsstätten ausgedehnt.

Als Maßzahl für die Geltung weitergehender Beschränkungsmaßnahmen bei Überschreiten des Signal- oder des Schwellenwerts gemäß § 25a Abs. 1 und 2 BaylfSMV werden weiterhin die vom Robert Koch-Institut (RKI) oder vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlichten Werte der 7-Tage-Inzidenz zugrunde gelegt, wobei die jeweils höhere Zahl maßgeblich ist. Lokal ermittelte Inzidenz-Zahlen sind für die Aufnahme von Landkreisen oder kreisfreien Städten in die Liste des StMGP i. S. d. § 25a Abs. 1 und 2 BaylfSMV nicht maßgeblich.

Bei einer Überschreitung des Signalwerts, d. h. ab 35 Neuinfizierten bezogen auf 100.000 Einwohner während der letzten 7 Tage gelten gemäß § 25a Abs. 1 BaylfSMV insbesondere folgende Bestimmungen:

- 1. Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 BaylfSMV, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 BaylfSMV und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.
- Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und

- Eingängen; Gleiches gilt für den **Arbeitsplatz**, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Andere Sonderregelungen in der 7. BaylfSMV zum Verhalten am Arbeitsplatz gehen vor. Die Maskenpflicht gilt im Übrigen aus selbstverständlich Gründen nicht in den Kantinen am Platz während der Einnahme von Speisen und Getränken.
- 3. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 BaylfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 BaylfSMV bleibt unberührt. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Rahmenhygieneplan Schulen vom 02.10.2020 (BayMBI Nr. 564). Das bedeutet, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt über die Geltung des Stufenkonzepts entscheiden muss, es sei denn die 7. BaylfSMV sieht hierzu bereits speziellere Regelungen vor.
- 4. Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BaylfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 BaylfSMV sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 BaylfSMV und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10 BaylfSMV.
- 5. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 BaylfSMV Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
- 6. Der Teilnehmerkreis für nach § 5 Abs. 2 BaylfSMV zulässige private Feiern (wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung d. h. auch dann, wenn private Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben stattfinden auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.

- 7. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an **Tankstellen** und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen
  Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- 10. Die Maskenpflicht gilt auch am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann, und insbesondere auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte (z. B. Fahrstühle, Flure, Kantine mit Ausnahme der Einnahme des Essens und Eingänge).

Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern binnen der letzten 7 Tage sind gemäß § 25a Abs. 2 BaylfSMV überdies folgende Anordnungen vorgesehen:

- Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 BaylfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 BaylfSMV bleibt unberührt.
- 2. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 BaylfSMV Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
- 3. Der Teilnehmerkreis für nach § 5 Abs. 2 BaylfSMV zulässige private Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.

4. Die Untersagungen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8 BaylfSMV gelten für die Zeit von **22 Uhr bis 6 Uhr**.

Das StMGP gibt täglich im Internet unter <a href="https://www.stmgp.bayern.de">https://www.stmgp.bayern.de</a> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des RKI oder des LGL eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung, die oben genannten Bestimmungen. Das bedeutet, dass auch nach einem Unterschreiten des Signal- oder Schwellenwerts die Maßnahmen nach § 25a Abs. 1 (Signalwert) oder Abs. 2 (Schwellenwert) solange gelten, bis die Grenzwerte sechs volle Tage unterschritten werden. Am siebten Tag wird der Landkreis oder die kreisfreie Stadt aus der jeweiligen Liste herausgenommen und entweder den Landkreisen oder kreisfreien Städten zugeordnet, die den Signalwert von 35 pro 100.000 Einwohner zugeordnet oder ganz aus der Liste gestrichen.

Bei Bekanntmachung der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 durch das StMGP legen die betroffenen zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durch Allgemeinverfügung oder Bekanntmachung diejenigen stark frequentierten öffentlichen Plätze in ihrem Zuständigkeitsbereich fest, auf denen grundsätzlich für die Dauer der Auflistung auf www.stmgp.bayern.de die Maskenpflicht und das Alkoholverbot gilt. Diese Rechtsakte bzw. die Beschränkungskonzepte sind der Regierung vorab zur Information vorzulegen.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind, die Kontaktnachverfolgung insoweit sichergestellt ist, und kein Risiko für eine Austragung der Infektionen in die weitere Bevölkerung gesehen wird. Gleiches gilt, wenn das Infektionsgeschehen deutlich unter dem Signal- und Schwellenwert liegt und deshalb die Beschränkungen

- 6 -

lokal früher aufgehoben werden können. Wegen der Tragweite der hiermit

verbundenen Entscheidung bitten wir vor Erlass einer solchen Ausnah-

meregelung die zuständige Regierung und das StMGP zu informieren.

Ferner können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden,

soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der Erlass weitergehender Maßnahmen und Beschränkungen durch die

Kreisverwaltungsbehörden als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörden

gemäß § 25 BaylfSMV bleibt ebenfalls unberührt. Auch in diesem Fall bit-

ten wir allerdings um entsprechende Vorabinformation über die Regierungen

an das StMGP.

Der bislang in § 25 Abs. 2 und 3 BaylfSMV verortete Maßnahmenkatalog,

der von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bei Überschreitung ei-

ner 7-Tages-Inzidenz von 35 bzw. 50 regelhaft anzuordnen bzw. umzuset-

zen war, wird durch die 1. Änderung BaylfSMV aufgehoben. Die Befugnis

der Kreisverwaltungsbehörden zu weitergehenden Anordnungen in § 25

BaylfSMV bleibt unberührt.

Kommt der Anstieg der Infektionszahlen nicht spätestens binnen 10

Tagen zum Stillstand, sind weitere gezielte Beschränkungen unver-

meidlich, um öffentliche Kontakte weitergehend zu reduzieren. Es wird ge-

beten, über die Regierungen dem Staatsministerium für Gesundheit und

Pflege rechtzeitig derartige Beschränkungskonzepte vorab zur Billigung

vorzulegen.

Die Regierungen werden gebeten, die zuständigen Kreisverwaltungsbehör-

den zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Dr. Caselmann

Leitender Ministerialrat